



E i n b e r u f u n g
der 35. ordentlichen Hauptversammlung der Obstland Dürreweitzschen AG
Wertpapierkennnummer WKN 685 720

Hiermit wird die 35. ordentliche Hauptversammlung der Obstland Dürreweitzschen AG
für Donnerstag, den 27. August 2026 um 13:00 Uhr
im Saal des Volkshauses Döbeln, Burgstraße 4, in 04720 Döbeln einberufen.

Tagesordnung:

- 1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. (1) Satz 1 AktG sowie Bericht des Vorstandes und Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025.**
Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Konzernjahresabschluss 2025 in seiner Sitzung am 22.06.2026 bereits gebilligt; der Konzernjahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu TOP 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.
- 2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025:**
Mit der Feststellung des Jahresabschlusses haben Vorstand und Aufsichtsrat von dem ausgewiesenen Jahresergebnis i.H.v. 637.105,44 € abzgl. Verlustvortrag aus dem Vorjahr (i.H.v. 30.370,00 €) 30.336,77 € in die gesetzliche Rücklage und 327.412,57 € in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn i.H.v. von 248.986,10 € aufgrund einer Ausschüttungssperre im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept und dem EU-Beihilferecht ebenfalls den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen.“
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025:**
„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Mathias Möbius für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.“
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025:**
„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.“
- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026:**
„Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2026 die forum Audit & Consulting GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Chemnitz, zum Konzernabschlussprüfer zu wählen.“

Gemäß § 134 Abs. (4) AktG und § 24 Abs. (2) der Gesellschaftssatzung führt der Leiter der Hauptversammlung die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmungen.

Gemäß § 22 Abs. (1) der Gesellschaftssatzung sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich nicht später als am 3. Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis über die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. (3) S. 2 AktG und § 23 Abs. (2) S. 2 der Gesellschaftssatzung und § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwingend der Schriftform.

Anlage 1

Zudem muss der von der Verwaltung der Gesellschaft benannte Generalstimmrechtsvertreter oder eine andere bestimmte Vertrauensperson im Besitz der Weisungen des Aktionärs zur Stimmrechtsausübung zu allen Tagesordnungspunkten sein.

Der von der Verwaltung der Gesellschaft benannte Generalstimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen zur Stimmrechtsausübung aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Der von der Verwaltung der Gesellschaft benannte Generalstimmrechtsvertreter nimmt keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Widerruf oder die Änderung des Abstimmungsvotums für einzelne Beschlusspunkte müssen dem von der Verwaltung benannten Generalstimmrechtsvertreter – **bis einen Tag vor dem Tag der Hauptversammlung** im Original unter Obstland-Straße 48, 04668 Grimma-Dürrweitzschen zugegangen sein.

Neben der Bevollmächtigung des von der Verwaltung der Gesellschaft benannten Generalstimmrechtsvertreters können die Aktionäre auch eine Vertrauensperson ihrer Wahl bevollmächtigen.

Für die Stimmrechtsübertragung oder Bevollmächtigung des Generalstimmrechtsvertreters sind die entsprechenden Formulare – gemeinsam mit dem Anmeldebogen zur Hauptversammlung – nicht später als am 3. Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eintreffend – einzureichen.

Fragen zu ausschließlich gesellschaftsrelevanten Themen können gemäß § 131 AktG in der Hauptversammlung gestellt werden. Es wird darum gebeten, Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung unter Verwendung des Formulars (Anlage 3) an die Verwaltung der Obstland Dürrweitzschen AG zu senden. So kann sich der Vorstand inhaltlich auf die Antworten vorbereiten und pflichtgemäß Auskunft erteilen.

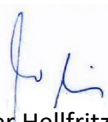
Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft zu übersenden. Gegenanträge sind mit einer Begründung zu versehen.

Die Anträge sind zu richten an:

via Post:	Obstland Dürrweitzschen AG	via Tele-Fax:	034386 – 95126
	Obstland-Straße 48	via E-Mail:	Hauptversammlung@obstland.de
	04668 Grimma-Dürrweitzschen		

Grimma-Dürrweitzschen, den 20.07.2026

Für den Aufsichtsrat der Obstland Dürrweitzschen AG:


Heiner Hellfritzsch
Aufsichtsratsvorsitzender